



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

April 2013
Seite 1 von 3

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
222-2.02.02.02/120-111928/13
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann
Stellv. Ministerpräsidentin

Auskunft erteilt:
Herr Markus
Telefon 0211 5867-3573
Telefax 0211 5867-3220
thomas.markus@msw.nrw.de

Kleine Anfrage 962 der Abgeordneten Birgit Rydlewski der Fraktion der PIRATEN „Sammlung von Schülerdaten durch Gutscheinkaktionen an Schulen“, LT-Drs. 16/2297

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 962 wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 962 wurde eine entsprechende Anfrage bei den Bezirksregierungen durchgeführt. Nur bei zwei Bezirksregierungen liegen überhaupt Erkenntnisse vor, die anderen meldeten Fehlanzeige.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Frage 1

Welche Kenntnisse hat das MSW zur Beteiligung von öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen an Gutschein-Aktionen der inmediaONE GmbH?

Die Bezirksregierung Arnsberg berichtet von Kontakten von inmediaONE zu zwei Schulen des Regierungsbezirks. Ein Fall im Jahre 2012, der andere Fall liegt schon mehrere Jahre zurück. Auch im Regierungsbezirk Detmold sind einzelne Fälle bekannt geworden. Bei den übrigen Bezirksregierungen liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 2

Welche Kenntnisse hat das MSW zur Beteiligung von öffentlichen Schulen an ähnlichen Aktionen von anderen Unternehmen?

Keine.

Frage 3

Wie bewertet die Landesregierung die beschriebenen Werbeaktionen?

Frage 4

Welche Richtlinien oder Anweisungen der Landesregierung sind für Schulleitungen im Hinblick auf derartige Werbeaktionen maßgeblich?

Aus Gründen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 zusammen beantwortet:

Nach § 99 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) ist Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, in der Schule grundsätzlich unzulässig. Die Wer-

beaktion der inmediaONE GmbH dient nicht schulischen Zwecken, die Landesregierung bewertet die Werbeaktion daher als unzulässig i.S.d. Gesetzes.

Nach § 56 Abs. 1 S. 1 u. 2 SchulG dürfen schulfremde Druckschriften an die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgrundstück nicht verteilt werden. Zu den schulfremden Druckschriften gehören alle Veröffentlichungen, die nicht als Informationsschriften der Schulaufsichtsbehörden oder als Schülerzeitungen herausgegeben werden. Auch vor diesem Hintergrund bewertet die Landesregierung die Werbeaktion als unzulässig.

Ob durch die Aktion auch datenschutzrechtliche Belange berührt werden, kann durch die Landesregierung nicht beantwortet werden, da die in Rede stehenden Teilnahmepostkarten nicht bekannt sind. Dies kann jedoch auch dahin gestellt bleiben, da die Werbemaßnahme schon aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Regelungen nicht zulässig ist.

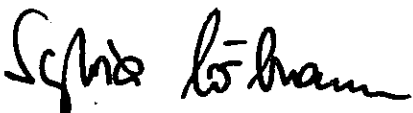
Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW wird kurzfristig im Rahmen von Dienstbesprechungen die Bezirksregierungen nochmal auf die geltende Rechtslage hinweisen und diese bitten, die Schulen in entsprechender Weise zu unterrichten.

Frage 5

Welche Kenntnisse hat das MSW zu Beschwerden von Schülerinnen, Eltern oder Lehrerinnen über derartige Werbeaktionen an Schulen?

Keine.

Mit freundlichen Grüßen


Sylvia Löhrmann